

Beschluss-Vorlage 2023/0140 zur Sitzung am 18.04.2023
des STADTRATES

TOP 11

öffentlich

Betreff: Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Stadtwerke
Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro Kosten lt. Kostenschätzung Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben) Euro	<u>Folgekosten</u> Euro	einmalig lfd. jährl.
--	--	--------------------------------	-------------------------

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2023	im Investitions-HH 2023	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Das Verfahren der Rechnungslegung, die Prüfung der Jahresergebnisse sowie die Behandlung in den kommunalen Gremien ist in Art. 102 ff. Gemeindeordnung (GO) bzw. in § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) wie folgt festgelegt:

- Für jedes Wirtschaftsjahr ist nach § 20 EBV ein Jahresabschluss zu erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Werkausschuss Stadtwerke vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).
- Der Lagebericht und der Jahresabschluss sollen spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von einem sachverständigen Abschlussprüfer geprüft sein (Art. 107 Abs. 1 GO).
- Anschließend folgt die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO. Dabei sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.
- Dann erfolgt die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses durch den Stadtrat mit einer Stellungnahme des Werkausschusses nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Art. 102 Abs. 3 GO).

- Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) gemäß Art. 105 GO sowie der Beschluss durch den Stadtrat über die Entlastung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung (Art. 102 Abs. 3 GO) sind abschließend durchzuführen. Seit 2004 ist die überörtliche Prüfung nicht mehr Voraussetzung für die Entlastung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse.

Nun zum Jahresabschluss 2021:

Durch Beschluss des Werkausschusses vom 16.03.2022 wurde die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 bestellt. Der Jahresabschlussprüfungsbericht 2021 wurde am 02.11.2022 abgeschlossen und durch Beschluss des Werkausschusses vom 08.12.2022 zur Kenntnis genommen.

Örtliche Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2021 fanden am 16.11.2021 und 23.03.2023 statt. Getroffene Prüfungsfeststellungen wurden abschließend beraten. Über die örtliche Prüfung wurden Niederschriften erstellt.

Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband des Abschlusses 2021 steht noch aus, sie erfolgte bisher für die Jahre 2014 – 2019. Der Teilbericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 für das Prüfgebiet der Bauausgaben liegt der Verwaltung bereits vor. Die getroffenen Feststellungen werden abgearbeitet.

Auf Grund vorgenannter Ausführungen und der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 in der heutigen Sitzung des Stadtrates schlägt die Verwaltung die

Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den Jahresabschluss 2021

vor.

Die einzelnen Eckdaten ergeben sich aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

Der Sachverhalt und die Zusammenstellung zum Jahresabschluss 2021 werden zur Kenntnis genommen. Für den Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Stadtwerke Germering wird nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

René Mroncz / Markus Sperber

Genehmigt Dritte Bgmin.

Zusammenstellung zum Jahresabschluss 2021